

1

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Stadt Hammelburg
vom 07.12.2009;
Geändert mit Wirkung vom 01.07.2016
Geändert mit Wirkung vom 01.10.2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Entstehen der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Erlass
- § 6 Grabgebühren
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechts (§ 6) mit der Zuteilung der Grabstätte oder Urnenkammer,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 6) mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen (§ 7 u. 8) sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle, Antragsteller oder zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hammelburg zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5 Erlass

(1) Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei der Bestattung von Ehrenbürgern kann auf Antrag bei der Grabgebühr eine Ermäßigung bis zur Höhe des Tarifs für ein Einzelgrab gewährt und die Leichenhausgebühr erlassen werden.

§ 6 Grabgebühren

Für Grabstellen in den Friedhöfen werden für eine

Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) folgende Grabgebühren erhoben:

a) Einzelgrab (20 Jahre)	800 €
b) Doppelgrab (20 Jahre)	1250 €
c) Dreifachgrab (20 Jahre)	1700 €
d) Urnenerdgrab (10 Jahre)	300 €
e) Urnenerdgrab, Doppelbreite (10 Jahre)	450 €
f) Urnenerdgrab im Urnenfeld unter der Tanne Vogelbeerbaum (10 Jahre)	320 €
g) Urnenerdgrab im Urnenfeld unter Linde (10 Jahre)	450 €
h) Urnenerdgrab im Anonymfeld (10 Jahre)	150 €
i) Urnenröhrengrab (10 Jahre)	500 €
j) Urnenröhrengrab im Urnenfeld im Rosenbeet, Weinberg	800 €
k) Urnenwandkammer (10 Jahre)	850 €
l) Gruft (privat, 20 Jahre)	3500 €
m) Priestergruft (pro Sarg, 40 Jahre)	2400 €
n) Kindergrab (20 Jahre)	220 €

Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte (nach §14 der Friedhofssatzung) errechnen sich anteilig.

§ 7 Benutzungsgebühren

a) Benutzung des Leichenhauses erster Tag	70 €
b) Benutzung des Leichenhauses je weiterer Kalendertag	30 €
c) Benutzung der Kühlräume Zuschlag pro Kalendertag Benutzung des Friedhofes für eine Bestattung	12 € 70 €

§ 8 Sonstige Gebühren

a) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder Bestattung bzw. Überführung nach Ab- lauf von 96 Stunden nach dem Tod: pro genehmigtem Tag	15 €
b) Genehmigung zur Umbettung oder Ausgrabung (Sarg)	100 €
c) Genehmigung zur Umbettung oder Ausgrabung (Urne)	50 €
d) Genehmigung zur Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	
aa) Einzelgrab und Urnengrab pro angefangenes Jahr	20 €
bb) Doppelgrab pro angefangenes Jahr	30 €
e) Bearbeitungsgebühr für Grabrechtsverlängerungen von weniger als 5 Jahren	10 €
f) Genehmigung abweichender Grabmalgestaltung	50 €
g) wiederholte Aufforderung zur Befestigung eines lockeren Grabmals	25 €
h) Zusätzliche Dienstleistungen durch Friedhofs- personal je angefangene ¼-Stunde	15 €
i) Kostenvorschuss für Grababräumung je nach Größe von Grabmal und Einfassung	100 – 500 €

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft (§§ 6, 7, 8h, 8i, geändert mit Wirkung vom 01.07.2016. § 6 geändert mit Wirkung vom 01.10.2016).

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 24. März 1980 außer Kraft.

Hammelburg, 7.12.2009

Stadt Hammelburg

Ernst Stross, Erster Bürgermeister